

# Mitteilungsblatt

# Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 16. Oktober 2013

2. Stück

- 13. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 14. Rektor Widerruf einer Vollmacht gemäß § 28 UG an den Leiter des Universitätslehrgangs "Business & Project Mediation" (MSc)
- 15. Vizerektorin für Forschung Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG an Projektleiter
- 16. Senat
  - 16.1 Konstituierung des Senats und Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 16.2 Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern
  - 16.3 Änderung der Satzung
  - 16.4 Änderung der Bezeichnung für die Absolvent/inn/en des Universitätslehrganges "Finanzdienstleistung"
- 17. Entsendung von Studierenden
- 18. Ausschreibung einer freien Stelle an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 6. November 2013

Redaktionsschluss ist Donnerstag, 31. Oktober 2013

Druck und Verlag: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67 9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161,-9164 (Sekr.)

F: +43 (0) 463/2700-9193 E: mitteilungsblatt@aau.at

H: http://www.aau.at/mitteilungsblatt

#### 13. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <a href="http://ris.bka.gv.at">http://ris.bka.gv.at</a> abrufbar.

### Teil III

Nr. 266/2013: Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Obsoleszenz des Protokolls über die

Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das Fürstentum Liechtenstein

vom 15. Juni 1988

Nr. 274/2013: Erklärung der Zustimmung zur Beendigung des Übereinkommens über die gegen-

seitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen und Konformitätsnachweisen

# 14. REKTOR - WIDERRUF EINER VOLLMACHT GEMÄSS § 28 UG AN DEN LEITER DES UNIVERSITÄTS-LEHRGANGS "BUSINESS & PROJECT MEDIATION" (MSc)

Aufgrund der Nichtdurchführung des Durchgangs des Universitätslehrgangs "Business & Project Mediation" (MSc) (AL6897200801) wird die im Mitteilungsblatt vom 19. Dezember 2012, 7. Stück, Nr. 51.2, verlautbarte Vollmacht an Herrn Ao. Univ.-Prof. Dr. Ewald Krainz widerrufen.

Der Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch

# 15. VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG - ERTEILUNG VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN PROJEKTLEITER

Die Vizerektorin für Forschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 UG folgende Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projektes entsprechen, einschließlich dem Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen, und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art. Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

Name	Projekt
Organisationseinheit	Kostenstelle/Innenauftragsnummer
Gula, AssProf. DiplPsych. Dr. Bartosz	HINT - APKF
Institut für Psychologie	A71116000025
Knapp, Ao. UnivProf. Mag. Dr. Gerald	Jugendarbeitslosigkeit
Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung	A71112000028
Zangl, UnivProf. DI Dr. Hubert	Blackbird
Institut für Intelligente Systemtechnologien	AB7143300017

Die Vizerektorin für Forschung Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall

## 16. SENAT

# 16.1 KONSTITUIERUNG DES SENATS UND WAHL DES VORSITZENDEN SOWIE DES STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN UND DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN

In der konstituierenden Sitzung des Senats am 9. Oktober 2013 wurden

Herr Ass.-Prof. Mag. Dr. Norbert Frei zum Vorsitzenden sowie

# Herr Ass.-Prof. DI Dr. Mathias Lux zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden

und

Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Kanduth-Kristen zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden

des Senats (für die Funktionsperiode bis 30. September 2016) gewählt.

# 16.2 EINRICHTUNG DES ARBEITSKREISES FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN UND ENTSENDUNG VON MITGLIEDERN UND ERSATZMITGLIEDERN

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 beschlossen, u. a. Personen in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu entsenden (Funktionsperiode bis 30. September 2016):

# Wissenschaftliches Universitätspersonal

Bahovec Tina, Ass.-Prof. in Mag. Dr. in Behrens Doris, Priv.-Doz. in Dipl.-Ing. in Dr. in von Elverfeldt Kirsten, Ass.-Prof. in Dr. in Fabris Angela, Assoz. Prof. in Priv.-Doz. in Dr. in Hellmer Silvia, ORätin Mag. a Dr. in (Standort Wien) Horn Martin, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Koncilia Christian, Dipl.-Ing. Dr. Korać Sanja, Mag. a Dr. in Meidl Martina, Mag. a Dr. in (mit 1.2.2014 - Rückkehr aus der Karenz) Neges Katharina, BA MA Reichhartinger Markus, Dipl.-Ing. Dr. Resmerita Elena, Assoz. Prof. in Priv.-Doz. in Dr. in Schallegger René, Mag. Smetschka Barbara, Mag. (Standort Wien) Straßer Irene, Mag. a Dr. i Teppan Erich, Dipl.-Ing. Dr.

### Allgemeines Universitätspersonal

Isop Utta, MMag.<sup>a</sup> (mit 15.10.2013 - Rückkehr aus der Karenz) Jeitler Andreas, Bakk. techn. Obermann Christina Ratković Viktorija, Mag.<sup>a</sup> Rindler Sandra, Mag.<sup>a</sup> Sawczak Waltraud, Mag.<sup>a</sup> Wrann Cindy, Mag.<sup>a</sup>

# 16.3 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Der Senat hat aufgrund des Antrags des Rektorats in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

# TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

(Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, Beilage 2, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 20. Juni 2012, 20. Stück, Nr. 117.2.)

### § 21 Universitätslehrgänge

### 1. **Abs. 1** lautet neu (Ergänzung durch Unterstreichen deutlich gemacht):

"Der Senat richtet auf begründeten Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der fachlich zuständigen Fakultät, nach Anhörung der entsprechenden Fakultätskonferenz, der anderen Dekaninnen und Dekane und des Rektorats, Universitätslehrgänge durch Verordnung ein. Im Falle von Universitätslehrgängen, die der School of Education (SoE) zugeordnet werden, obliegen der Direktorin bzw. dem Direktor der SoE sämtliche der sonst der Dekanin bzw. dem Dekan zukommenden Aufgaben und Kompetenzen. Der Zentrumskonferenz der SoE obliegen die Aufgaben und Kompetenzen der Fakultätskonferenz. Sofern ein Universitätslehrgang nicht einer Fakultät oder der School of Educa-

tion zugeordnet werden kann, erfolgt dies auf begründeten Antrag des Rektorats und nach Anhörung der Dekaninnen und Dekane. Diese Verordnung hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten."

2. **Abs. 4, 1. Absatz** lautet neu (Änderung durch Streichung bzw. Unterstreichen deutlich gemacht):

"Für Universitätslehrgänge ist vom Senat ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG einzusetzen. Dieses Kollegialorgan führt die Bezeichnung "Weiterbildungskommission" und setzt sich im Verhältnis 8:3 9:3 aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals sind wie folgt zu bestellen:"

- 3. **Abs. 4, Z. 1** lautet neu (Ergänzung durch Unterstreichen deutlich gemacht):
- "1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung, der Fakultät für Technische Wissenschaften sowie der School of Education (SoE)."
- 4. Abs. 4, Z. 2 lautet neu (Ergänzung durch Unterstreichen deutlich gemacht):
- "2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus nicht den Fakultäten <u>oder der SoE</u> zugeordneten Organisationseinheiten, die Universitätslehrgänge durchführen, sowie"

# § 23 Evaluation von Universitätslehrgängen

**Abs. 1** lautet neu (Änderung bzw. Ergänzung durch Unterstreichen deutlich gemacht):

"Jeweils vor einer weiteren Durchführung eines Universitätslehrganges hat die Dekanin bzw. der Dekan den Bedarf an dem konkreten Universitätslehrgang, den aktuellen Finanzplan sowie die Liste der vorgesehenen Lehrenden zu prüfen. Ist der betreffende Universitätslehrgang weder einer Fakultät noch der School of Education zugeordnet, fällt diese Aufgabe dem Rektorat zu."

Die aktuelle Version der Satzung ist sowohl im Handbuch als auch unter folgender Adresse abrufbar: <a href="http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/254.htm">http://www.uni-klu.ac.at/rechtabt/inhalt/254.htm</a>

# 16.4 ÄNDERUNG DER BEZEICHNUNG FÜR DIE ABSOLVENT/INN/EN DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES "FINANZDIENSTLEISTUNG"

Der Senat hat am 9. Oktober 2013 den Beschluss der gem. § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Kommission, mit dem die Bezeichnung für die Absolvent/inn/en des o. g. Universitätslehrganges geändert wird, genehmigt (Curriculum verlautbart im Mitteilungsblatt vom 6. Juni 2007, 17. Stück, Nr. 165.4, geändert im Mitteilungsblatt vom 19. Mai 2010, 16. Stück, Nr. 113.7).

Art. 3, Abs. 3 des Curriculums lautet neu wie folgt:

# "3) Bezeichnung für die Absolvent/inn/en des Lehrganges

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges, die alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die kommissionelle Prüfung positiv abgelegt sowie die Projektarbeit positiv abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung

"Akademische Financial Planner / Akademischer Financial Planner"

verliehen."

Curriculum in der geänderten Fassung siehe BEILAGE 1.

Der Vorsitzende des Senats Ass.-Prof. Mag. Dr. Norbert Frei

### 17. ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in u. a. Organe entsendet:

Organe	Studierende
Senat (Funktionsperiode bis 30.09.2016)	Wolfgang Ulbing Ralph Josef Dörflinger
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (Funktionsperiode bis 30.09.2016)	Marie-Theres Grillitsch Mareen Sabrina Hauke Hanna Juliana Sperlich

Der Vorsitzende der Universitätsvertretung Moritz Maerkel

# 18. AUSSCHREIBUNG EINER FREIEN STELLE AN DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt schreibt gem. § 107 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Stelle zur Besetzung aus:

#### Universitätsassistentin / Universitätsassistent

am Institut für **Rechtswissenschaft**, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, im Beschäftigungsausmaß von 100 % (Basis KV: B1). Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 2.562,-- (14x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen. Das Angestelltenverhältnis ist auf 4 Jahre befristetet. Der Dienstantritt ist mit 1.1.2014 erwünscht.

### Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich der Stelle liegt im Bereich des wirtschaftsnahen Privatrechts (Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht, Europäisches Privatrecht) und umfasst folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung bei Forschungsaufgaben, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bereich Privatrecht
- Selbständige Forschung mit dem Ziel der Erstellung einer Dissertation im Bereich des Privatrechts
- Selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungstätigkeiten
- Betreuung von Studierenden
- Wahrnehmung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben

#### Voraussetzungen:

- Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Rechtswissenschaften
- Sehr guter Studienerfolg, insbesondere qualifizierte Kenntnisse im Aufgabenbereich

### Erwünscht sind:

- Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration
- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten
- sprachliche Kompetenz
- gute Englischkenntnisse
- Anwendungskenntnisse im Bereich EDV

Diese Stelle dient der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung von Absolventinnen/Absolventen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums mit dem Ziel des Abschlusses eines Doktorats-/Ph.D.-Studiums. Bewerbungen von Personen, die bereits über ein facheinschlägiges Doktorat bzw. einen facheinschlägigen Ph.D. verfügen, können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 6. November 2013 unter der Kennung 649/13 an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Fachabteilung Personalentwicklung, ausschließlich über das Onlinebewerbungsformular unter <a href="http://www.aau.at/obf">http://www.aau.at/obf</a> zu richten.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.